



THERAPIEVEREINBARUNG

1. ärztliche Verordnung für Physiotherapie

Um eine physiotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen, benötigen sie eine ärztliche Verordnung für Physiotherapie. Diese bekommen sie von ihrem Hausarzt oder Facharzt. Diese Verordnung enthält neben den persönlichen Daten

- eine medizinische Diagnose
 - die verordnete Behandlung plus Zeitangabe
 - die Anzahl der Behandlungseinheiten
- z. B: 10 x Physiotherapie je 45min.

2. Bewilligung der ärztlichen Verordnung

Die Bewilligung der ärztlichen Verordnung durch ihre Krankenkasse entspricht der Bestätigung zur tarifmäßigen Kostenrückerstattung der bewilligten Behandlungen.

3. Verrechnung der Therapiekosten

Wir sind eine Praxisgemeinschaft von freiberuflich tätigen Physiotherapeutinnen und rechnen nicht direkt mit den Krankenkassen ab. D.h. sie verrechnen die Therapiekosten mit ihrer Physiotherapeutin und beantragen im Anschluss der erfolgten Therapieeinheiten die tarifmäßige Kostenrückerstattung bei ihrer Krankenversicherung.

4. Absagen des vereinbarten Behandlungstermins

Sollten sie den vereinbarten Termin nicht einhalten können, so informieren sie ihre Physiotherapeutin bitte unverzüglich, jedoch spätestens 24 Stunden vor dem Termin. Ansonsten werden die Kosten der vereinbarten Behandlung in voller Höhe in Rechnung gestellt. Diese Kosten können beim Versicherungsträger nicht geltend gemacht werden.

5. Dokumentation und Datenschutz

Alle PhysiotherapeutInnen sind gesetzlich zur Erhebung der persönlichen Daten und zur Dokumentation des Krankheitsgeschehens sowie der erfolgten therapeutischen Behandlungen verpflichtet. Dies umfasst persönliche Daten, Verordnungen, Befunde oder Arztbriefe und andere Schriften, die mit ihren Krankheits- und Genesungsgeschehen in Zusammenhang stehen. Diese Daten müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der therapeutischen Behandlung und deren Dokumentation verwendet. Sie werden nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben (z. B. an Ärzte, Krankenkassen, ...).



Grundsätze der physiotherapeutischen Behandlung

Die physiotherapeutische Behandlung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinischen Dienste in der geltenden Fassung (MTD – Gesetz).

Ein Physiotherapeut / eine Physiotherapeutin orientiert sich an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Ihre Physiotherapeutin bleibt für die Dauer der Therapie 100%ig für sie und ihre optimale Betreuung zur Verfügung. Sie ist Ansprechpartnerin für alle fachlichen und organisatorischen Fragen der Behandlung. Mit ihr vereinbaren sie nach einem ausführlichen Erstgespräch Behandlungsziel, Behandlungsplan, die Behandlungsfrequenz und die Termine.

Eine erfolgreiche physiotherapeutische Behandlung basiert auf Zusammenarbeit von Patient und Therapeut.

Alle Physiotherapeuten/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Alle Physiotherapeuten/innen sind gesetzlich zur Dokumentation der therapeutischen Maßnahmen verpflichtet. Diese Dokumentation bleibt im Eigentum der Therapeutin, auf Verlangen können sie Einsicht erhalten und gegen Kostenersatz Kopien anfordern.

Die ärztliche Verordnung begrenzt den Umfang der Behandlung.

Ist das Behandlungsziel jedoch schon nach wenigen Einheiten erreicht, besteht die Möglichkeit die Physiotherapie vorzeitig zu beenden. Sollte im Gegenteil eine Behandlung über die verordneten Einheiten hinaus notwendig sein, muss erneut ein Verordnungsschein vom Arzt angefordert werden.

Darüber hinaus steht es sowohl Patient als auch Therapeut frei, die Behandlung jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen abubrechen.

Wir danken für ihr Vertrauen!

Team der Praxisgemeinschaft PiH – Physiotherapie in Hernals